

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

16.12.1999

**Geschäftszahl**

97/15/0126

**Rechtssatz**

Nach dem Urteil billig und gerecht denkender Menschen ist grundsätzlich niemand verpflichtet, einem Angehörigen das von diesem eingegangene Unternehmerrisiko, zu dem auch die Insolvenzgefahr gehört, abzunehmen. In gleicher Weise besteht keine sittliche Verpflichtung zur unmittelbaren Hingabe von Geldmitteln zur Abwendung einer solchen Konkursgefahr. Eine diesbezüglich bestehende rechtliche Verpflichtung kann auch aus der ehelichen Beistandspflicht nach § 90 ABGB nicht abgeleitet werden.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150126.X02